

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 699/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaak M. [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y., USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
27. Mai 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Kern, Hankel,
Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt/Main vom 11. Mai 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt nachverständig beraten fest,
der Kläger leide an einem leichten Spannungszustand, der je-
doch nicht auf die Verfolgung zurückgehe und den Kläger nicht
in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtige; andere mit der Ver-
folgung zusammenhängende Leiden vermag der Tatrichter nicht
festzustellen. Diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil.
Die Beschwerde wendet sich gegen die tatrichterliche Beweis-

- 3 -

würdigung und rügt mangelnde Aufklärung. Darauf läßt sich die Zulassung der Revision nicht gründen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42).

Dr. Thum

Dr. Lang

